



**Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG)**

**- Feststellung der UVP-Pflicht -**

vom 24.04.2024, Az.: 50.5/699.1-2019-0010/Eß

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls  
nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 – 4 UVPG:**

Die Agro Energie Hohenlohe GmbH & Co. KG beabsichtigt, die Biogasanlage in 74635 Kupferzell-Füßbach, Bachstraße 48, Gemarkung Mangoldsall, zu erweitern. Gegenstand der Änderung sind:

- Errichtung eines neuen BHKW (BHKW 4) mit Peripherie in BHKW-Container 2 incl. Betriebsmittellagerung (Harnstoff-/Motoröl- und Altöllager) auf Abtankfläche
- Errichtung Trafostation 3
- Errichtung Gasaufbereitungsanlage 2
- Errichtung Landmaschinenstellfläche
- Errichtung ORC-Anlage

auf den Flurstücken 235 und 237 in Kupferzell-Füßbach, Gemarkung Mangoldsall. Änderungen an den Einsatzstoffen und sonstige Änderungen sind nicht vorgesehen. Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung beantragt.

Für das Vorhaben ist nach §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Sofern die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, prüft die Behörde anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zur berücksichtigen wären. Es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben solche Auswirkungen haben kann.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mit Verfügbarkeit der neuen Gasmotoren mit reduzierten Gasverbräuchen, höheren Wirkungsgraden, geringeren Abgasvolumenströmen, geringeren Emissionskonzentrationen und folgerichtig geringeren Emissionsmassenströmen wird das Emissionsverhalten der Gasverstromung erheblich verbessert. Methanemissionen in die Atmosphäre werden durch

die stationäre Gasfackel sowie durch die Abluftreinigung mittels Oxidations-Katalysatoren minimiert.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Der Standort befindet sich in keinem Gebiet der in der Anlage 3 zum UVPG unter Nr. 2.3.1-2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien. Die ausgewiesenen Schutzgebiete in der näheren Umgebung sowie Wohnbebauungen sind nicht betroffen. Negative Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Künzelsau, den 24.04.2024

gez.

Günther Geissler